

Gemeinde Stegen
Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald

**Anlage zur Friedhofs- und Bestattungsgebührensatzung
- Gebührenverzeichnis vom 23. März 2010 -**

1. Verwaltungsgebühren		Gebühr in Euro
a)	Genehmigung zur Aufstellung und Veränderung eines Grabmals und Platten	15,--
b)	Zulassung von gewerbsmäßigen Grabmalaufstellen	
	1. Einzelfall	15,--
	2. befristete Zulassung auf fünf Jahre	100,--
c)	Zustimmung zur Ausgrabung von Leichen und Gebeinen	25,--
2. Benutzungsgebühren		
2.1 Bestattung		
2.1 1	von Personen im Alter von 10 und mehr Jahren	839,--
2.1 2	von Personen unter 10 Jahren	250,--
2.1 3	von Fehlgeburten und Ungeborenen	100,--
2.1 4	für die Gestellung von Trägern je Mann	39,--
2.1 5	Zuschlag bei Stockwerksbestattung (Tieferlegung)	209,--
2.1 6	ein Zuschlag zu 2.1 1 bis 2.1 4 für Bestattungen an Sonn- und Feiertagen von je	50 %
2.1 7	Ein Zuschlag zu 2.1 1 bis 2.1 5 für Bestattungen an Samstagen von je	10 %
2.2 Beisetzung von Aschen		
2.2 1	in Urnengräbern	389,--
2.2 2	in Urnennischen	241,--
2.2 3	ein Zuschlag zu 2.2 1 bis 2.2 2 für Bestattungen an Sonn- und Feiertagen von je	50 %
2.2 4	Ein Zuschlag zu 2.1 1 bis 2.1 5 für Bestattungen an Samstagen von je	10 %
2.3 Überlassung eines Reihengrabes auf die Dauer der Ruhezeit		
2.3 1	für Personen im Alter von 10 und mehr Jahren	500,--
2.3 2	für Personen im Alter unter 10 Jahren	200,--
2.3 3	Urnennische	450,--
2.4 Überlassung eines Urnenreihengrabes auf die Dauer der Ruhezeit		
2.4 1	Überlassung eines Urnenreihengrabes	300,--
2.4 2	Zubelegung einer Urne in ein belegtes Reihengrab	300,--
2.4 3	Zubelegung einer Urne in ein belegtes Wahlgrab;	300,--

2.5 Verleihung von besonderen Grabnutzungsrechten

2.5 1	Wahlgrab, einstellig	750,--
2.5 2	Wahlgrab, zweistellig je Einzelgrabfläche (750,--)	1.500,--
2.5 3	Wahlgrab, einstelliges Tiefgrab je Einzelgrabfläche (500,--)	1.000,--
2.5 4	Wahlgrab, zweistelliges Tiefgrab je Einzelgrabfläche (500,--)	2.000,--
2.5 5	Urnenwahlgrab, je Einzelgrabfläche	400,--
2.5 6	Erneuter Erwerb eines Nutzungsrechts für die Dauer einer Nutzungsperiode wie 2.5 1 bis 2.5 5	
2.5 7	für eine davon abweichende Nutzungsdauer werden die Gebühren anteilig nach dem Verhältnis der Nutzungsperiode zur erneuten Nutzungsdauer gerechnet. Angefangene Jahre werden voll gerechnet	

2.6 Überlassung eines anonymen Grabfeldes 600,--

2.7 Überlassung eines Rasengrabfeldes 600,--

2.8 Benutzung der Leichenhalle und der Leichenkühltruhe

2.8 1	Leichenhalle je angefangenen Tag höchstens 280,-- Euro je Sterbefall	73,--
2.8 2	Leichenkühltruhe je angefangenen Tag	3,40

2.9 Sonstige Leistungen

2.9 1	Ausgraben, Umbetten von Leichen, Gebeinen oder Urnen, je Hilfskraft und angefangener Stunde	30,--
2.9 2	Beisetzung der von auswärts überführten Gebeinen	150,--
2.9 3	Verlegen von Grabeinfassungsplatten für Reihengrab-/Wahlgrabstätten (neuer Friedhofsteil in Stegen und Eschbach)	136,--
2.9 4	Verlegen von Grabeinfassungsplatten für Urnengrabstätten (neuer Friedhofsteil in Stegen und Eschbach)	34,--
2.9 5	für sonstige in dieser Satzung nicht besonders angeführten Leistungen werden die tatsächlich entstandenen Kosten in Rechnung gestellt	

3. Zuschlag für Auswärtige

3.1 Für die Bestattung Auswärtiger wird für die Einräumung eines Grabnutzungsrechtes zu den Gebühren nach Ziff. 2.3 bis 2.7 ein Zuschlag von 50 % erhoben.

- 3.2 Auswärtiger i.S. dieser Gebührenordnung ist, wer zum Zeitpunkt des Todes nicht Einwohner der Gemeinde Stegen oder des Ortsteiles Zarten der Gemeinde Kirchzarten ist. Als Auswärtiger gilt nicht, wer früher in Stegen oder im Ortsteil Zarten der Gemeinde Kirchzarten gewohnt hat und eine Wohnung nur wegen der Aufnahme in ein auswärtiges Alten- oder Pflegeheim oder eine ähnliche Einrichtung (z.B. Familienpflege) aufgegeben hat. Als Auswärtiger gilt auch nicht der überlebende Ehegatte eines in einem Wahlgrab bestatteten ortsansässigen Einwohners, wenn er in diesem Grab bestattet wird.